

Evangelischer Oberkirchenrat A.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222/47 15 23

Zahl: 3320/90/6

Wien, am 11.10.1990

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI (Volks Gesundheit)

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Betr.: Ihre GZ. 61.605/6-VI/C/16/90

Zl.	53	GE/9/10
Datum:	24. OKT. 1990	
24.10.90 Gape		

H. J. ...

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns übersandten Entwurf eines Pflegeheimgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Grundsätzlich erscheint es als ein gewisser Mangel des Entwurfs, daß er sich vor allem auf medizinisch-pflegerische Zielvorstellungen beschränkt, daß aber Überlegungen zur Rehabilitation fehlen und auch keine Hinweise auf die Finanzierung gegeben werden.

2) Zu § 1(4): Die sogenannte "Lebensgemeinschaft" wird zwar unter die gegebene Regelung fallen, andere Lebensgemeinschaften, wie etwa ein Diakonissenmutterhaus, aber nicht; wir schlagen daher folgende Ergänzung vor: "...Familienkreis sowie in vergleichbaren Gruppen, in denen familienähnliche Bindungen entstanden sind."

3) Zu § 5(1): Diese Bestimmung erscheint uns viel zu weitgehend, da bei genauer Befolgung auch die Ersetzung einer zerbrochenen WC-Muschel oder der Austausch einiger Bilder auf den Gängen anzuzeigen wäre. Genügt nicht der Absatz 2?

4) Zu § 7(2) 2.3: a) Um klarzustellen, daß die seelsorgerliche Betreuung von pflegebedürftigen Personen keinesfalls nur über einen erst ausdrücklich geäußerten Wunsch dieser erfolgen darf, sondern die den Kirchen gegebenen Rechte (vgl. etwa § 18 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche) unberührt bleiben, und da das Wort "oder" in einem ausschließenden Sinne verstanden werden könnte, schlagen wir folgenden Wortlaut vor: "... auf Wunsch einer pflegebedürftigen Person sowohl eine psychologische als auch unbeschadet der den gesetz-

- 2 -

lich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Gesetz eingeräumten Rechte eine seelsorgerliche Betreuung sowie ..."

b) Wenn uns eine "unabhängige Supervision" als ein unangemessener Eingriff in die Struktur eines Pflegeheimes erscheint, so läßt sich das für uns besonders deutlich an einem konfessionellen Pflegeheim darstellen, es gilt aber auch für nicht-konfessionelle: Es ist durchaus verständlich, wenn eine unabhängige Instanz vorgesehen wird, die "Supervision" ausüben soll, - schon allein, um der "Betreibungsblindheit" zu entgehen. Dennoch kann ein Pflegeheim nicht nach denselben Grundsätzen wie ein Produktionsbetrieb geführt werden, weil es in der Heimpflege viel mehr um einen Geist der Zusammenarbeit und Gemeinschaft geht, auf den nun eben konfessionellen Pflegeheimen auch besonderen Wert legen. Das Gesetz müßte also nach unserer Überzeugung gewährleisten, daß die Supervision zwar dem direkten Einfluß des Trägers nicht ausgesetzt ist, daß sie aber nur von jemanden ausgeübt wird, der den konfessionellen Charakter des Pflegeheimes beachtet und bereit ist, ihn bei der Supervision zu beachten.

5) Zu § 7(3): Hier wäre jedenfalls darauf hinzuweisen, daß die Heimordnung auch die möglichst große persönliche Freiheit der Bewohner zu wahren hat und daß daher die Bestimmungen nur "im unbedingt nötigen Ausmaß" vorzusehen sind.

6) Zu § 9(3): Soll wirklich erst die Landesregierung unter der niedergelassenen Ärzten selektieren, wer fachlich geeignet ist? Genügt hier nicht eine Anzeige?

7) Zu § 11: Hier muß, wenn das "kontrollieren" nicht zu einer (in diesem Ausmaß wohl auch gar nicht möglichen und z.B. für behinderte, aber nicht kranke Bewohner gar nicht erwünschten) Belastung werden soll, eine genauere und einschränkende Bestimmung getroffen werden, was mit "kontrollieren" gemeint ist. Wir können in diesem Punkte den Erläuterungen nicht zustimmen.

8) Zu § 13: Hier scheint uns eine Bestimmung darüber zu fehlen, wer die Kosten einer solchen Beiziehung zu tragen hat; das Pflegeheim kann dazu doch nicht oder nur in sehr beschränktem Maße herangezogen werden, weil eine unbeschränkte Möglichkeit der Abwälzung der Kosten auf das Heim durch einige Bewohner unzumutbar erscheint.

9) Zu § 14(2): Könnte nicht zur Entlastung des Arztes die Führung der ärztlichen Dokumentation auch durch einen entsprechenden Fachdienst vorgenommen werden?

10) Zu § 14(4): Die Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren könnte vielleicht auf die ärztliche Dokumentation beschränkt werden.

11) Zu § 16: Im Rahmen dieses § sollten die Absolventen von Altenhelferschulen und die von Fachschulen für Sozialberufe/Behindertenarbeit jedenfalls erwähnt werden, da sie doch gerade für die in Pflegeheimen erforderliche Tätigkeiten ausgebildet werden.

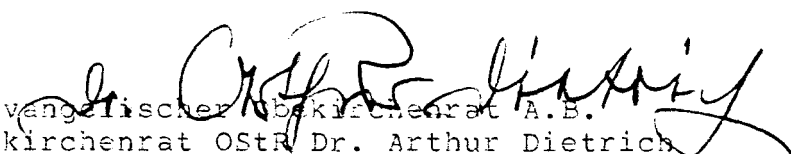
- 3 -

12) Zu § 12: Gerade wenn dem Ombudsrat nur rein schlichtende und beratende Aufgaben zukommen sollen, erscheint die Einbindung eines Vertreters der Behörde, die zur Aufsicht verpflichtet ist, nicht sinnvoll und zweckmäßig, weil dann helfende und beaufsichtigende Funktionen vermengt werden und etwa die Gefahr besteht, daß gegenüber dem Behördenvertreter doch nicht so offen geredet wird wie in seiner Abwesenheit. Stattdessen könnte vorgesehen werden, daß der Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde den Beratungen und Entscheidungen des Ombudsrates beizuziehen ist, wenn es der Ombudsrat in einem bestimmten Fall für zweckmäßig hält und (einstimmig) beschließt.

13) Zu §27(1) erster Satz: Wir regen folgende Einfügung an: "...erhalten, es sei denn, sie haben eine solche schon aufgrund bisher geltender gesetzlicher Bestimmungen erhalten." Es kann doch nicht der Sinn des Gesetzes sein, alle bisherigen bewilligten Einrichtungen dieser Art einer neuen Überprüfung zu unterziehen.

14) Zu Artikel II: Nach der jetzigen Fassung wäre es unmöglich, einem Pflegeheim eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zuzuwenden. Ist das wirklich beabsichtigt? Überdies erscheint es uns auch in Bezug auf Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht nur sinnvoll, sondern geradezu unabdingbar, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgenden Träger von Pflegeheimen von dieser Bestimmung auszunehmen, weil Spenden für diese Einrichtungen einen wesentlichen und unentbehrlichen Teil ihrer Finanzierung bilden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

DU an Herrn Rektor Mag. Gerhard Gäbler
Herrn Rechtsanwalt Dr. Alfred Haslinger
Präsidium des Nationalrates (25-fach)